

**Friedhofsgebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Wolfen
für den Friedhof in Reuden**

vom 20.05.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Reuden seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Wolfen
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
OT Wolfen Leipziger Straße 81
06766 Bitterfeld-Wolfen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird, außer bei der Gemeinschaftsgrabanlage, gesondert erhoben.

1.	für Reihengräber	
1.1.	je Reihengrabstätte Erde	300,00 €
1.1.1.	je Reihengrabstätte Urnen	180,00 €
1.2.	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	
1.2.1.	Erdbestattungen	260,00 €
1.2.2.	Urnenbestattungen	140,00 €
2.	für Wahlgräber	
2.1.	je Wahlgrabstätte eines Erdwahlgrabes	300,00 €
2.1.1.	je Doppelwahlgrabstätte eines Erdwahlgrabes	580,00 €
2.2.	je Wahlgrabstätte eines Urnenwahlgrabes (für 2 Urnen)	180,00 €
2.2.1.	je Doppelwahlgrabstätte eines Urnenwahlgrabes (für 4 Urnen)	360,00 €
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.2.	Urnenbeisetzungen (inkl. Herstellungs- und Pflegekosten und Friedhofsunterhaltungsgebühren)	580,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	12,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	9,00 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	12,00 €

§ 7
Bestattungsgebühren
-entfällt-

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

nicht zutreffend, da diese Leistungen nicht vom Friedhofsträger erbracht werden.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden die tatsächlich entstandenen Kosten

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstelle	15,00 €
-------------------------	---------

Die Kostenerhebung erfolgt jährlich. Bei einer Doppelgrabstelle fallen die doppelten Friedhofsunterhaltungsgebühren an. Bei Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen, sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit in den Grabkosten nach § 6 Ziffer 3 dieser Ordnung enthalten.

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Nutzung der Friedhofskapelle | 50,00 € |
| 2. für die Nutzung der Kirche | 80,00 € |

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Energie | 5,00 € |
| 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde | 20,00 € |
| 3. für die Gestellung eines Musikers | 5,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	5,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	5,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	10,00 €
3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	10,00 €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	5,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	10,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	5,00 €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
4.6.	für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis	10,00 €
5.	Mahngebühren	
5.1.	1. Mahnung	2,50 €
5.2.	2. Mahnung	6,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.10.1999 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Wolfen, 03.08.2016
Ort, den

gez. Schwarze
Vorsitzende
des Gemeindegemeinderates*

gez. Zeller
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wittenberg, 09.11.2016

gez. Opitz

Ort, den

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Wolfen am 03.08.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Reuden wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.11.2016 unter dem Aktenzeichen 06/2016 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Wolfen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wittenberg, 09.11.2016

gez. Opitz

Ort, den

Amtsleiter/in